

Mustervorlagen für Deinen Antrag nach § 148 AO

Vorbemerkung: Ist die Implementierung einer oder mehrerer Cloud-TSEs zum 31.3.2021 bereits erfolgt, bezieht sich der Antrag auf Erleichterung auf die Gewährung einer Verlängerung zur Umsetzung der Anforderungen an die Anwenderumgebung.
(Mustervorlage 1)

In den Fällen, in denen eine Implementierung noch nicht erfolgt ist (also zum Fristende also noch gar keine TSE vorhanden ist) umfasst der Antrag sowohl eine Verlängerung zur Implementierung als auch zusätzlich eine Verlängerung zur Umsetzung der Anforderungen an die Anwenderumgebung (sog. abschließendes Roll-Out) (Mustervorlage 2)

Verwende Mustervorlage 1, falls Du die Cloud-TSE von fiskaly bereits verwendest.

Verwende Mustervorlage 2, falls Du die Cloud-TSE von fiskaly erst nach dem 31.3.2020 in Betrieb nehmen wirst.

Mustervorlage 1: Implementierung einer nicht (vollständig) zertifizierten Cloud-TSE zu Evaluierungszwecken wurde vorgenommen, eine Umsetzung der Anforderungen an die Betriebsumgebung steht noch aus (*Anbieter fiskaly*):

An:

- zuständiges Finanzamt einfügen-

ORT, DATUM

Abs.:

- Steuerpflichtiger -

Steuernummer: **XX XX**

Betreff: Antrag nach § 148 AO – Verlängerung der Frist zur vollständigen Implementierung einer Cloud-TSE

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Verlängerung der durch die Nichtbeanstandungsregelung eingeräumten Frist über den 31. März 2021 hinaus gemäß § 148 AO wegen Vorliegens unbilliger sachlichen Härte bis zum 31.12.2021. Jedoch wollen wir klarstellen, dass es sich im folgenden Antrag um keine allgemeine Fristverlängerung handelt, sondern um einen Übergangszeitraum in welchem eine TSE in Evaluierung beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), zum Einsatz kommt.

Wir beabsichtigen zur Einhaltung der Anforderungen des § 146a AO die Nutzung der cloudbasierten TSE der fiskaly Germany GmbH welche durch unseren Kassen-Dienstleister Tillhub GmbH integriert wurde. Tillhub bietet seit dem 01.01.2020 die fiskaly Cloud-TSE an und wir haben diese Vorabversion einer voll zertifizierten TSE bereits seit im Einsatz.

Aufgrund verschiedener von uns nicht zu verantwortender Umstände hat sich die finale Zertifizierung der fiskaly Cloud-TSE verzögert. Eine detaillierte Stellungnahme dazu finden

Sie im Anhang. Dementsprechend ist bereits jetzt erkennbar, dass die Inbetriebnahme der final zertifizierten Cloud-TSE nicht innerhalb der Frist bis zum 31. März 2021 abgeschlossen werden kann. Wir planen mit der aktuellen zur Zertifizierung beim BSI eingereichten Version der fiskaly Cloud-TSE zu starten. Dieses Vorgehen ist auch mit der Fachabteilung des Bundesministeriums für Finanzen, Referat IVA 4 Steuern, abgestimmt. Konkret heißt das, dass wir bereits die TSE im Einsatz haben und damit Geschäftsfälle manipulationssicher dokumentieren und Signaturen auf Belege drucken.

Für das oben beschriebene Vorgehen ersuchen wir um eine Erleichterung nach § 148 AO um auf den voll zertifizierten Betrieb bis zum oben genannten Datum aufzurüsten. In diesem Übergangszeitraum wird die aktuelle Version 1 der TSE von fiskaly zum Einsatz kommen. Dementsprechend wollen wir nochmals betonen, dass wir um keine allgemeine Fristverlängerung ansuchen. Für das Upgrade auf den voll zertifizierten Betrieb (fiskaly Cloud TSE Version 2) sehen wir den Zeithorizont bis zum 31.12.2021 als machbar.

Maßgebliche Ursache für den Übergangszeitraum sind - neben der noch ausstehenden Zertifizierungen - insbesondere die erhöhten Anforderungen an die Umsetzung im Bereich der zertifizierten Anwenderumgebung beim Steuerpflichtigen. Darüber hinaus sind die späten Änderungen der technischen Spezifikationen welche durch das BSI verfasst und danach erst mit Ende November letzten Jahres an die Cloud-TSE Hersteller kommuniziert wurden. Diese späten Änderungen hatten gravierenden Einfluss auf die Zertifizierungsverfahren aller Cloud-TSE Anbieter. Dementsprechend ist es in unserer Situation auch nicht mehr möglich die vollständig zertifizierte fiskaly Cloud-TSE bis 31.3.2021 in Betrieb zu nehmen.

Zum aktuellen Zeitpunkt erlaubt uns die Nutzung von "fiskaly SIGN v1" die Signatur von Kassenbelegen und dadurch bereits eine erste Umsetzung von § 146a AO. Dadurch weisen wir auch gerne die Priorität der KassenSichV in unserem Unternehmen nach, wir haben uns bereits sehr früh und ausführlich mit dem Thema KassenSichV beschäftigt und notwendige Anpassungen und Investitionen getätigt. Wir, als auch unser Hersteller, verweisen auf die unüblich spät eingebrachten Anforderungen im laufenden Zertifizierungsverfahren, welche uns zu diesem Antrag zwingen.

Auflistung der verwendeten Kassen (Beispiel):

Kassennummer	Hersteller	Modell-Nummer <i>(nimm die aktuelle</i>	TSE-Seriennummer
--------------	------------	--	------------------

		App-Version, die Du unten links in der App findest)	
1	Tillhub	4.18.3	(siehe auf einem Deiner Kassenbons wie auf der Abbildung unten)
2	Tillhub	4.18.3	(siehe auf einem Deiner Kassenbons wie auf der Abbildung unten)

ElektronischeSignaturBelegnummer:1Begonnen
:2021-03-2609:48:10Signiertam:2021-03-2609
:48:10Fiskalisierungseinheit:a435e0e3-9df0
-47e1-9a15-7f82d410339cUnterschrift:q8khhn
a2d4hBUDiSemkkefE8+G0mL/dB4MDpAHlYU+8Fuc1g
5QBG0Tx5B2tffbuqqw1mj0xF8I/qx0/TeznQZg==

Fiskaly TSE (1)



ElektronischeSignaturBelegnummer:2Begonnen
:2021-03-2609:59:53Signiertam:2021-03-2609
:59:53Fiskalisierungseinheit:a435e0e3-9df0
-47e1-9a15-7f82d410339cUnterschrift:9873P1
1IunMwx8i4+2u4I/PPrvTfYI/cL18UXHBvRFjwu28j
1X44Yyd09zMd+JPbgjmvwaQP8BFKyeZA1E7nPQ==

Fiskaly TSE (2)



Anlagen:

- Allgemeine Stellungnahme der fiskaly Germany GmbH
- Statement der Tillhub GmbH
- „6er Schreiben“
- Nachweis der TSE-Nutzung: Kaufbeleg / Vertrag oder Lieferschein
- Auflistung der verwendeten Kassen TSE (Hinweis: Führe hier auf, welche und wie viele Kassen Du aktuell im Einsatz hast: Liste für jede Kasse den Hersteller, die Modell-Nummer; die TSE-Serien-Nummer (die TSE-Seriennummer findest Du auf jedem Kassenbon, dort wird sie als **Fiskalisierungseinheit** bezeichnet, siehe

Beispiel-Bild!), das Datum der ersten Inbetriebnahme und aktuelle Version des Betriebssystems auf).

Mustervorlage 2: Implementierung einer zertifizierten Cloud-TSE ist noch nicht erfolgt

An:

- zuständiges Finanzamt einfügen-

ORT, DATUM

Abs.:

- Steuerpflichtiger -

Steuernummer: **XX XX**

Betreff: Antrag nach § 148 AO – Verlängerung der Frist zur Implementierung einer Cloud-TSE

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Verlängerung der durch die Nichtbeanstandungsregelung eingeräumten Frist über den 31. März 2021 hinaus gemäß § 148 AO wegen Vorliegens unbilliger sachlichen Härte bis zum 31.12.2021.

Ich/wir beabsichtigen zur Einhaltung der Anforderungen des § 146a AO die Implementierung einer cloudbasierten TSE in die in meinem/unserem Unternehmen betriebenen Kassen. Bereits jetzt ist erkennbar, dass die Implementierung einer cloudbasierten TSE-Lösung und der Umsetzung der Anforderungen an die Betriebsumgebung nicht vollständig innerhalb der Frist bis zum 31. März 2021 abgeschlossen werden kann. Maßgebliche Ursache ist zum einen die noch ausstehende Zertifizierung der Cloud-TSE-Lösung des Anbieters fiskaly Germany GmbH, sowie insbesondere die komplexen Herausforderungen bei der Umsetzung der erhöhten Anforderungen im Bereich der Anwenderumgebung.

Ich / wir verwenden in unserem Unternehmen folgende elektronische Kassen, bzw.

Aufzeichnungssysteme: **(Hier die Anzahl und Art der eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme einfügen)**

Für diese elektronischen Kassen, bzw. Aufzeichnungssysteme habe ich / haben wir bereits folgende TSE bestellt: **(Anzahl der bestellten TSE, Hersteller und Art der TSE – hardware-**

oder cloudbasiert einfügen. Nicht vergessen: im Anhang einen Nachweis wie z.B. eine Bestellbestätigung o.ä. über die Bestellung einer ausreichenden Anzahl cloudbasierter TSE hinzufügen!)

Des Weiteren haben wir bisher folgende Vorbereitungsmaßnahmen zur Umsetzung des § 146a AO im Unternehmen getroffen: (Füge hier eine möglichst genaue Beschreibung des aktuellen Implementierungsstands ein. Bitte beachte: auch hier sind Nachweise vorzulegen.)

Eine vollständige Implementierung einer TSE war bisher aus folgenden Gründen nicht möglich: (Nachweis über Gründe wie beispielsweise vorliegende Lieferengpässe etc. sind vorzulegen)

Die noch nötigen Implementierungsschritte für die Umsetzung der Anforderungen an die Anwender- und Einsatzumgebung werden bis spätestens _____ abgeschlossen sein. (Angaben dazu, bis wann im Unternehmen sämtliche Implementierungsschritte bzw. die Umsetzung der Anforderungen an die Anwender- und Einsatzumgebung spätestens abgeschlossen sind; dies wäre ggf. durch einen Rolloutplan mit genauen Angaben bis wann welches System umgestellt worden ist - aufgeschlüsselt nach Filialen, sofern mehrere vorhanden sind, die nicht gleichzeitig umgestellt werden können - zu belegen)

Anlagen:

- Allgemeine Stellungnahme der fiskaly Germany GmbH
- Statement der Tillhub GmbH
- „6er Schreiben“
- Bestellbestätigung cloudbasierte TSE
- Rolloutplan der Implementierung
- Nachweise über Vorbereitungsmaßnahmen
- Nachweis über die Gründe der verspäteten Implementierung

Haftungsausschluss: Technische und inhaltliche Änderungen, Irrtümer, Druck- & Schreibfehler vorbehalten. Alle Angaben sind ohne Gewähr. Eine Haftung durch Tillhub ist ausgeschlossen.

Alle Angaben und Informationen stellen weder eine Rechtsberatung noch eine steuerliche Beratung dar. Bitte wende Dich an Deinen Steuerberater, der Dich in rechtlichen Fragen und bei der Antragstellung unterstützen wird.